©Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

Carinthia II	176./96. Jahrgang	S. 419–423	Klagenfurt 1986

Aktuelle Umweltforschung

Was bringt das neue Kärntner Naturschutzgesetz?

Von Erwin GRAZE und Helmut HARTL

Das Jahr 1986 ist ein Markstein für den Naturschutz in Kärnten; nach jahrelangen Vorarbeiten gibt es nun ein neues Naturschutzgesetz. Es ist zu hoffen, daß dieses Gesetz die Voraussetzungen schaffen wird, viele der in der Carinthia II 1985 (HARTL, Umweltprobleme der achtziger Jahre) aufgezeigten Probleme in Hinkunft bei entsprechender Handhabung zu vermeiden.

Die Intentionen des Gesetzes zielen mehr als bisher auf eine Pflege und Bewahrung der Natur in ihrer Gesamtheit ab. Darüber hinaus wird für besonders gefährdete Bereiche ein zusätzlicher Schutz angestrebt; ferner erhalten spezielle, bisher wenig geschützte Naturobjekte wie Höhlen, Mineralien und Fossilien einen ihnen entsprechenden Schutz. Ein sehr wesentlicher Schritt zum neuen Naturschutzdenken bildete sicherlich das im Jahre 1983 erlassene Nationalparkgesetz.

Von vornherein wird klargestellt, daß auch die Gemeinden verpflichtet sind, für die Anliegen des Naturschutzes zu sorgen. Bisher wurde diese Aufgabe von vielen Gemeinden völlig negiert, als lästige Belastung abgetan.

Im neuen Naturschutzgesetz werden die bisher in verschiedenen Gesetzen (Naturhöhlengesetz 1928, Naturschutzgesetz 1952, Landschaftsschutzgesetz 1981) geregelten Vorschriften zusammengefaßt, modifiziert und wesentlich erweitert. Ausgeweitet wurden die im ganzen Land geltenden Schutzbestimmungen. In diesem Sinne wurden die Bewilligungserfordernisse für Einbauten und Maßnahmen in Gewässer sowie für Abbau von Schotter, Sand, Lehm usw. erweitert. Auch für die Bereiche der freien Landschaft wurde der Bewilligungskatalog umfangreicher gestaltet. Dies zielt darauf hin, Eingriffe in den Boden innerhalb der freien Landschaft mehr in den Griff zu bekommen. So wären zu nennen: die Bewilligungs-

©Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

pflicht für Grabungen und Anschüttungen auf einer Fläche von mehr als 1000 m^2, die Vornahme von Anschüttungen in Teiche und sonstige stehende Gewässer, der Aufstau, die Verrohrung sowie die Verlegung des Bettes von natürlichen oder naturnah erhaltenen Fließgewässern, die Anlage von Schitrassen, Sommerrodelbahnen, Golf-, Tennis- oder Flugplätzen, die Errichtung von Gebäuden im Grünland, das Aufstellen von Verkaufsständen oder Verkaufswagen entlang von Straßen, die Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung von Kies und Bitumen usw.

Der völlig neue Schutz der Alpinstufe ist ein Beitrag zum Gesamtschutz der Kärntner Landschaft. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind geländeverändernde Maßnahmen oberhalb der Baumgrenze bewilligungspflichtig, z. B. Wegebau und sonstige Grabungen und Anschüttungen, Freileitungen, Gebäudeerrichtungen; weiters die Außenlandungen von Motorflugzeugen, soferne sie nicht der Land- und Forstwirtschaft oder der Versorgung und Entsorgung von Schutzhütten dienen.

Besonders zu erwähnen ist der seit Jahren geforderte, nunmehr verwirklichte totale Gletscherschutz, durch den Beeinträchtigungen im Gletscherbereich generell verboten werden. Somit genießen auch die außerhalb des Nationalparks Hohe Tauern gelegenen Gletscher (z. B. Sonnblick-, Ankogel- und Hochalmgruppe) den für ihre Erhaltung so notwendigen Schutz. Auch der bereits seit vielen Jahren bestehende Feuchtgebietsschutz wurde auf Röhrichtbestände sowie auf Au- und Bruchwälder ausgeweitet und insofern wirksamer gestaltet, als nunmehr viele Maßnahmen in diesen wertvollen Lebensräumen untersagt werden.

Die Voraussetzungen, nach denen die Behörde Bewilligungen zu erteilen hat, wurden komplett überarbeitet. Sie wurden allgemeinverständlicher und praxisnaher gestaltet. Das Schwergewicht wurde gegenüber früher zugunsten des Naturgefüges verschoben. Auch wenn beim Überwiegen starker öffentlicher Interessen eine Ausnahme gewährt werden muß, ist die Möglichkeit einer Vorschreibung von Ersatzlebensräumen oder von Geldbeträgen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen zwingend vorgesehen. Darüber hinaus besteht ähnlich wie im Forstgesetz nunmehr auch die Möglichkeit, in besonders begründeten Fällen Kautionen (Sicherheitsleistungen) vorzuschreiben, so z. B. für die Sanierung von Kiesgruben und Schitrassen.

Die Bereiche des Naturschutzes, die für jedermann Geltung haben, also auch für jene Personen, welche kein bestimmtes Vorhaben (Entwässerung, Anschüttung etc.) verwirklichen wollen, wurden ausgedehnt. Trotz der zunehmenden Einsicht, daß Unrat, Müll, Autowracks nicht in der freien Landschaft, sondern ordnungsgemäß zu beseitigen sind, können Unbelehrbare in Zukunft wirksamer bestraft werden. Das Verbot des wilden Plakatierens wurde in voller Strenge beibehalten. Für den Ausflügler und für den Kärnten-Urlauber gibt es nunmehr eine einheitliche Regelung hinsichtlich des Abstellens ihrer Kraftfahrzeuge in der freien Landschaft.

©Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

So dürfen Kraftfahrzeuge auch am befestigten Straßenrand abgestellt werden. Damit soll andererseits verhindert werden, daß Wiesen, Felder und Wälder als Park- und Picknickplätze mit all ihren negativen Begleiterscheinungen fungieren. Ferner wurde klargestellt, daß das Zelten in der freien Landschaft nur mehr auf bewilligten Campingplätzen sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden zulässig ist. Im Gebirge gibt es eine Ausnahme für das alpine Biwakieren.

Auch der Schutz von Pflanzen und Tieren wurde komplett überarbeitet und den heutigen Erfordernissen angepaßt. Neu sind die Vorschriften über das Sammeln von Pilzen, welche im flexibleren Verordnungswege ihre endgültige Regelung erfahren werden.

Die historische Wurzel des Naturschutzgedankens, nämlich der Schutz und die Erhaltung seltener Pflanzen und gefährdeter Tierarten als Einzelobjekte, wird weiterhin beibehalten, der Schwerpunkt allerdings dem Biotopschutz zugewandt, bringt doch das Pflücken einer Einzelpflanze (z. B. Türkenbund-Lilie) ungleich weniger Schaden für die Natur, als etwa die Zerstörung ihres Standortes, womit diese Pflanze unwiderbringlich verloren wäre. Nach wie vor sind jedoch jene Tiere vom Naturschutzgesetz ausgenommen, die dem Jagd- oder Fischereigesetz unterliegen.

Im großen und ganzen bleiben die Zielsetzungen hinsichtlich des Schutzes seltener Pflanzen und Tiere gleich. Spezielle Regelungen werden erst im kommenden Jahr durch die Landesregierung im Verordnungswege zu treffen sein. In dieser einer der wichtigsten Verordnungen des Naturschutzgesetzes wird erst die Handhabung des erwähnten Artenschutzes ihre konkreten Aussagen erhalten. Es sind dies der Pilzschutz, das Abbrennverbot sowie das Verbot des Rodens von Buschwerk und Hecken, Röhricht-, Schilf- und Trockenrasenbeständen, das Verbot des Beseitigens oder Zerstörens der Humusdecke sowie des Beseitigens der Bachbegleit- oder Ufervegetation und der Schutz der Pflanzen und Tiere. Gemeinsam mit einem vernünftigen Biotopschutz soll diese Verordnung helfen, die Artenmannigfaltigkeit der heimischen Flora und Fauna nicht nur zu erhalten, sondern sogar von bestehenden Rückzugsreservaten (Ökozellen) aus wieder zu erweitern.

Der Schutz von Einzelschöpfungen der Natur in Form von Naturdenkmälern besitzt nach wie vor seine Gültigkeit. Allerdings wird bei der Auswahl der zu schützenden Objekte (Bäume, Gletscherspuren, Wasserfälle, Kleingewässer usw.) sicherlich überlegter als bisher vorzugehen sein, denn ein wirksamer Naturdenkmalschutz setzt auch eine entsprechende Erhaltung der Objekte voraus. Bei dem bisher gering dotierten Naturschutzbudget steht der große finanzielle Aufwand nicht immer in einer vernünftigen Relation zur Erhaltung des Naturdenkmals. Die nunmehr im Gesetz vorgesehene Aufhebung eines Naturdenkmals wird sich in erster Linie auf Bäume beschränken und dazu führen, daß nur Bäume von

©Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

außerordentlicher Besonderheit, deren Sanierung auch sichergestellt ist, weiterhin Naturdenkmalschutz genießen.

Die fast 60 Jahre alten und teilweise unzureichenden Bestimmungen zum Schutz von Naturhöhlen werden ausgebaut und verschärft. Nunmehr sind alle Naturhöhlen von vornherein geschützt. Werden z. B. Naturhöhlen im Zuge von Baumaßnahmen entdeckt, muß dies umgehend der Behörde mitgeteilt werden. Des weiteren wurde die Erforschung sowie das Aufsammeln von Höhleninhalten an Bewilligungen gebunden. Eine Überwachung der Bestimmungen zum Schutze der Naturhöhlen wird sich weiterhin schwierig gestalten.

Das Naturschutzgesetz erfaßt ebenso den Schutz von Fossilien und Mineralien; durch das Gesetz ist die Verwendung von maschinellen Einrichtungen, chemischen Hilfsmitteln und Sprengmitteln bei der Mineraliensammlung untersagt. Sollte es sich als notwendig erweisen, so ist die Landesregierung ermächtigt, diese Schutzvorschriften enorm zu verschärfen.

Als neue Schutzkategorie wurde der „geschützte Grünbestand" eingeführt. Es besteht nun die Möglichkeit, wertvolle Kleinlebensräume (Gehölzgruppen und dergleichen) durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörden unmittelbar zu schützen. In Zukunft wird es möglich sein, Naturschutzgebiete durch Einschränkung der Nutzung intensiver zu schützen, falls dies aus ökologischen Gründen angebracht ist. Gleichzeitig wurde die Voraussetzung geschaffen, im Falle einer Einschränkung der Verfügungsfreiheit dem Grundeigentümer eine entsprechende Entschädigung zu zahlen. Landschaftsschutzgebiete sollen in erster Linie der Erholung dienen, wobei allerdings die Umgebung historisch interessanter Stellen auch unter Landschaftsschutz gestellt werden kann.

Für Kärnten neu ist der pflegerische Aspekt in Form von Landschaftspflegeplänen und die aktive Sanierung von besonders beeinträchtigten Landschaftsteilen. Diese kann nunmehr im Wege von speziellen Vorschreibungen erreicht werden. Auch die in Naturschutzgebieten oft notwendige Pflege wie Mahd oder forstliche Maßnahmen, die zur Sicherung der Artenvielfalt dienen, sind nunmehr gesetzlich gedeckt.

Nicht zu vergessen ist, daß alle Naturschutzverfahren vereinfacht und praxisnäher gestaltet wurden. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß in Zukunft Anrainern und Gemeinden bei Bewilligungsvorhaben mit Außenwirkung (z. B. Errichtung von Schottergruben, Steinbrüchen, Ablagerungsplätzen, Bitumenaufbereitungsanlagen und Sportplätzen) Parteistellung zukommt. Weiters besitzen Gemeinden in Fällen, die den Flächenwidmungsplan berühren, Parteistellung.

Der Naturschutzbeirat als Beratungsorgan der Landesregierung wurde insofern aufgewertet, als ihm eine gesetzlich gesicherte Kontrollmöglichkeit übertragen wurde. Der Naturschutzbeirat hat somit die Möglichkeit,

©Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

gegen grobe Fehlentscheidungen der Behörde beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu erheben. Vier der fünf Mitglieder werden von unabhängigen Naturschutzorganisationen, wozu auch der „Alpenverein" und die „Naturfreunde" zählen, vorgeschlagen. Somit ist eine Objektivität sicherlich mehr gegeben, als die in manchen Ländern praktizierte Umweltanwaltschaft in Form einer Einzelperson.

Abschließend bleibt zu hoffen, daß viele der wirklich großartigen Neuerungen, die das Naturschutzgesetz bringt, sich zugunsten der Natur bewähren werden.

Anschriften der Verfasser: HR Ing. Dr. Erwin GRAZE, Roseggerstraße 30, 9020 Klagenfurt; ao. Univ.-Prof. Dr. Helmut HARTL, Seegasse 10, 9020 Klagenfurt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Carinthia II

Jahr/Year: 1986

Band/Volume: 176_96

Autor(en)/Author(s): Hartl Helmut, Graze Erwin

Artikel/Article: Was bringt das neue Kärntner Naturschutzgesetz? 419-423